

Taxordnung 2018

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnenzentrums Ruswil, Schlossmatte in 6017 Ruswil.

Konkordatsnummer	X 7019.03
UID-Nr.	CHE-495.776.733
Bankverbindung	IBAN CH93 0630 0502 6040 6750 4
Website	www.awz-ruswil.ch

Mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wird ab Eintritt eine Wohn- und Pflegevereinbarung abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Taxordnung, die allgemeinen Bestimmungen und den Auftrag an das AWZ Ruswil, Schlossmatte, die Pflegekasse nach KLV (Kosten-Leistungs-Verordnung nach KVG) bei der zuständigen Gemeinde direkt geltend zu machen.

2. Festlegung der Pflegekassen KLV

Die Pflegekassen KLV wird mit dem von der Krankenkasse anerkannten BESA 4.0/5.0 (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Nach der Erstbeurteilung wird halbjährlich eine Folgebeurteilung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine Beurteilung bei signifikanter Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

3. Taxen

3.1 Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe)

Die Ansätze gelten pro Person und Tag. Basis bildet die Benützung eines 1-er Zimmers mit WC und Dusche, Balkon oder französischem Balkon im Alterswohnenzentrum Ruswil, Schlossmatte.

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1er Zimmer	alle	Fr. 145.00
2er Appartement	alle	Fr. 145.00
Reduktion Appartement 2er-Belegung	alle	Fr. 5.00
Appartement 1er Belegung	alle	Fr. 235.00
Zuschlag Kurzzeit- / Ferienbettaufenthalt	alle max. 90 Tage	Fr. 25.00
Tagesaufenthalt (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	alle	Fr. 110.00
Reduktion bei Abwesenheit ganzer Tag	alle	Fr. 15.00
Reservationstaxe ¹	alle	
Zimmerreservation ²	alle	
Vorauszahlung bei Eintritt ³	alle	Fr. 5'000.00

¹Reservationstaxe = aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflegekassen Versicherer und Gemeinde

²Zimmerreservation vor Eintritt: Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegung

³Zahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung verrechnet

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete mit Grundmöblierung (Einbauschränk, Bett, Nachttisch, Tisch und 2 Stühle) Grundbeleuchtung, Heizung und Wasser
- Kabelanschluss für Radio und TV
- Mitbenützung aller Gemeinschaftsräume
- Bett- und Frottierwäsche
- Reinigen der Bett- und persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z.B. chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers oder Appartements
- Alle Mahlzeiten im Restaurant oder auf den Wohnbereichen
- Tee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- Nachmittagskaffe im Restaurant oder auf den Wohnbereichen
- Ärztlich verordnete Diäten
- Teilnahme an Aktivitäten im Treffpunkt und kulturellen Angeboten

3.2 Pflorgetaxen pro Pflorgetag

Bezeichnung	BESA-Pfligestufen	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 5.20	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 17.70	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 9.90
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 23.80
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 37.70
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 51.60
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 65.60
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 79.50
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 93.40
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 107.30
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 121.30
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 135.20
Pflegematerial KLV (MiGel) ^{4*}	1-12		Fr. 2.00	

⁴MiGel-Pauschale in Verhandlung mit Krankenversicherer, wird je nach Verhandlungsergebnis den Pflorgetaxen zugeschlagen

3.3 Individuelle Verrechnungen an BewohnerInnen

Bezeichnung		Basispreis
Wäschebeschriftung	Std.	Aufwand Fr. 50.00
Aufschaltung Telefonanschluss/Internet		einmalig Fr. 50.00
Telefongebühr		monatlich Fr. 25.00
Telefongesprächstaxen nur bei kostenpflichtigen NR und Ausland		Aufwand Fr.
Internetanschluss im Zimmer		Monat Fr. 28.00
Persönliche Toilettenartikel und Getränke		Aufwand Fr.
Näh- und Flickarbeiten	Std.	Aufwand Fr. 50.00
Begleitung ausser Haus pro Stunde	Std.	Stunde Fr. 50.00
Sitzwache am Krankenbett		Aufwand Nach Spitexgebühren
Dienstleistung Technischer Dienst	Std.	Aufwand Fr. 50.00
Austrittsgebühren inkl. Schlussreinigung		einmalig Fr. 450.00
Austrittsgebühren inkl. Schlussreinigung Kurzeitenaufenthalt		einmalig Fr. 200.00
Recyclinggebühr (Möbel etc.)		Aufwand Fr.
Verrechnungen individuell Coiffeur, Pedicure, chem. Reinigung, Taschengeldbezüge, Fahrdienst, Namensbänder ⁵		Aufwand Fr.

⁵Aufzählung ist nicht abschliessend

4. Allgemeine Hinweise

4.1 Verpflegung

Ein- und Austrittstage gelten als Verpflegungstage. Verpflegungsreduktion wird bei ganztägiger Abwesenheit und bei Spitalaufenthalt pro Tag abgezogen. Angebrochene Tage erfahren keine Reduktion.

4.2 Arztwahl / Arztkosten / Medikamente

Im Alterswohncentrum Ruswil, Schlossmatte besteht freie Arztwahl. Die Arzt- und Medikamentenkosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohnern und werden von dem Krankenversicherer zurück erstattet.

4.3 Spitalaufenthalt

Ein- und Austrittstage gelten als ganze Tage, und es wird die gesamte Pflorgetaxe verrechnet. Für den Spitalaufenthalt wird die Reservationstaxe¹ verrechnet.

4.4 Sozialversicherungen

Die Geschäftsführung vermittelt den Bewohnern und deren Angehörigen für die Anmeldung der Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung die nötigen Informationen.

Bezeichnung		Basispreis ⁶
Mittlere Hilflosenentschädigung 2017	Monat	Fr. 588.00
Schwere Hilflosenentschädigung 2017	Monat	Fr. 940.00

⁶Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögens-unabhängig.

4.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert der aufgedruckten Zahlungsfrist netto zu begleichen. Die Geschäftsführung empfiehlt für die Begleichung der Rechnung ein Lastschriftverfahren einzurichten.

4.6 Auflösung der Wohn- und Pflegevereinbarung bei Todesfall:

Im Todesfall erlischt die Wohnvereinbarung nach 8 Tagen ab Todestag. Bei Kurzaufenthalt nach 5 Tagen oder bei Vertragsende. Nach dem Todestag wird die Zimmer-Reservationstaxe² verrechnet. Innerhalb dieser Frist muss das Zimmer geräumt werden.

4.7 Schlussbestimmungen

Die Wohn- und Pflegevereinbarung und die Informationsschrift A-Z bilden integrierende Bestandteile dieser Taxordnung.

Inkrafttreten:

Diese Taxordnung wurde am 26. Oktober 2017 genehmigt und wird ab dem 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt jene vom 01.01.2016.

Ruswil, 26. Oktober 2017



André Hegglin
Präsident



Cornelia Fischer
Geschäftsführerin